

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Auf Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung achten

Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) soll nach einem aktuellen Referentenentwurf für rechts- und steuerberatende Berufe als neue Gesellschaftsform geschaffen werden. Bei beruflichen Fehlern würde diese Gesellschaft nicht mit ihrem Gesellschaftskapital haften, sondern nur mit der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung.

Besteht die PartG mbB aus Rechtsanwälten, so beträgt nach dem Gesetzentwurf die Mindestversicherungssumme 2,5 Millionen Euro. Für die Jahreshöchstleistung soll gelten, dass die Mindestversicherungssumme mit der Anzahl der Partner zu multiplizieren ist, mindestens aber zehn Millionen Euro betragen muss (vierfache Jahreshöchstleistung).

Bei einer PartG mbB, bestehend aus 100 Partnern, läge die Jahreshöchstleistung dann bei 250 Millionen Euro. Es bestehen aber, begründet durch eine Stellungnahme des GDV, Bedenken zur Finanzierbarkeit der notwendigen Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung.

Ein Problem tritt bei interdisziplinären Partnerschaften auf, also dann, wenn Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer gemeinsam tätig werden, eine Konstellation, die gerade bei Partnerschaften sehr häufig anzutreffen ist. Die PartG mbB muss nach § 8 Absatz 4 PartG-E eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung unterhalten, die den jeweiligen Berufsgesetzen entspricht. Leider sind diese nicht einheitlich, sodass die Rechtsanwälte und Patentanwälte per Gesetz eine Versicherungssumme von 2,5

Millionen Euro, die Steuerberater 250.000 Euro und die Wirtschaftsprüfer eine Million Euro benötigen würden. Welche Versicherungssumme dann aber letztlich in der PartG mbB anzuwenden ist, wird durch den Entwurf derzeit nicht festgelegt. Sinnvoll erscheint hier nur, dass für die PartG mbB die nach Berufsgesetz höchste Versicherungssumme zu gelten hat.

Wird das Gesetz verabschiedet, bleibt abzuwarten, wie die PartG mbB in der Praxis angenommen wird. Versicherungslösungen, welche die unterschiedlichen Vorgaben der Berufsgesetze in Einklang bringen und dabei finanzierbar bleiben, dürften eine wichtige Rolle für die Entscheidungsträger in den Kanzleien spielen.

Sascha Schwarz, Leiter der für Kammerberufe zuständigen Abteilung jur.Protect bei Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH, Nürnberg